

F wie **Flächennutzungsplan**

Im Rahmen unseres Kommunal-ABC hatten wir schon über die Bauleitplanung und Bebauungspläne informiert. Heute wollen wir die Funktion des Flächennutzungsplans erläutern.

Der Flächennutzungsplan hat eine Art Leit- und Programmierungsfunktion und ist die erste Stufe der zweistufigen Bauleitplanung. In ihm stellt die Gemeinde für das ganze Gemeindegebiet die von ihr beabsichtigte städtebauliche Entwicklung über einen Zeitraum von ca. 10-15 Jahren in Grundzügen dar. Aus diesem städtebaulichen Entwicklungsprogramm werden dann in zweiter Stufe die verbindlichen Bebauungspläne entwickelt.

Rechtlich betrachtet ist der Flächennutzungsplan im Unterschied zum Bebauungsplan kein Rechtssatz, weshalb ihm keine allgemeine rechtsverbindliche Wirkung zukommt. Er ist also weder eine Satzung noch ein sog. Verwaltungsakt, sodass der Bürger z.B. keinen Anspruch auf Umsetzung in einen konkreten Bebauungsplan hat oder daraus die Erteilung einer Baugenehmigung ableiten kann. Vielmehr ist der Flächennutzungsplan für die Bebauungsplanung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch verbindlich. Die B-Pläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Sie haben die Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu konkretisieren und in rechtsverbindliche Festsetzungen umzusetzen.

Im Flächennutzungsplan wird dargestellt, welche Flächen für die Bebauung vorgesehen sind, wo öffentliche und private Infrastruktur vorgesehen ist und welche Flächen einer sonstigen Nutzung unterliegen sollen.

Dies soll „nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde“ erfolgen, also einen prognostischen Blick in die Zukunft werfen. Im Einzelnen können Bauflächen und Baugebiete, Sport- und Spielanlagen, Verkehrsflächen, Grünflächen, Wasserflächen, Flächen für Landwirtschaft und Wald usw. dargestellt werden. Die Teile des Gemeindegebiets, die der Flächennutzungsplan weder als Baufläche noch als Baugebiet darstellt, sind für eine Bebauung auf der Grundlage eines Bebauungsplans nicht vorgesehen.

Im sogenannten Aufstellungsverfahren haben die Bürger frühzeitig die Möglichkeit sich zu beteiligen und ihre Hinweise, Anregungen und Bedenken gegenüber Verwaltung und Gemeindevertretern zu äußern. Es lohnt sich also, die manchmal spröde klingenden öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde aufmerksam zu lesen, um sich rechtzeitig die Möglichkeit zu verschaffen sich einzubringen. Immerhin werden im Flächennutzungsplan wichtige Vorentscheidungen getroffen, die jeden Einwohner mehr oder weniger unmittelbar betreffen.